

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Zentrale Verwaltungssteuerung	Datum: 12.10.2021	Genehmigungsvermerk Datum: 14.10.2021
Tagesordnungspunkt 3.2	Bezeichnung der Vorlage: Erlass einer Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Stadtarchiv Wegberg		Bürgermeister: Gez. Stock
Vorlage-Nr: VO/0266/21			
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	26.10.2021	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	09.11.2021	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Wegberg hat am 14.09.2021 die Erste Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen. Die Entgeltordnung für das Stadtarchiv Wegberg ist an die Verwaltungsgebührensatzung gekoppelt, da mehrere Gebührenpositionen mit den Positionen in der Entgeltordnung deckungsgleich sind. Die entsprechende Anpassung der Entgeltordnung ist daher erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Wegberg beschließt die anliegende Erste Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Stadtarchiv Wegberg.

Erste Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Stadtarchiv Wegberg vom ...

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 9. November 2021 aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Entgeltordnung für das Stadtarchiv Wegberg vom 26. Oktober 2016 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird die Zahl „12,50“ durch die Zahl „14,20“ ersetzt.
2. In Nummer 2.1.1 werden die Zahl „0,70“ durch die Zahl „0,80“ und die Zahl „0,40“ durch die Zahl „0,50“ ersetzt.

3. In Nummer 2.1.2 wird die Zahl „0,90“ durch die Zahl „1,10“ ersetzt.
4. In Nummer 2.1.3 wird die Zahl „1,00“ durch die Zahl „1,20“ ersetzt.
5. In Nummer 2.1.4 wird die Zahl „2,00“ durch die Zahl „2,40“ ersetzt.
6. In Nummer 2.2.1 wird die Zahl „1,20“ durch die Zahl „1,40“ ersetzt.
7. In Nummer 2.2.2 wird die Zahl „1,70“ durch die Zahl „1,80“ ersetzt.
8. In Nummer 3. wird die Zahl „4,00“ durch die Zahl „5,40“ ersetzt.
9. In Nummer 3. wird folgender Satz angefügt:
 „Bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich das Entgelt ab der zweiten Beglaubigung um 50 %.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

Durch den Beschluss sind Mehreinnahmen in Höhe von jährlich etwa 100,00 Euro zu erwarten. Das Einnahmeergebnis beim Sachkonto 431100 (Verwaltungsgebühren/ Gebühren für Archivauskünfte), Produkt 011003 Archiv, für das Haushaltsjahr 2020 betrug 893,50 Euro. Die Einnahmen resultieren ausschließlich aus Auskünften aus dem Bereich des Personenstandsarchivguts.

Darüber hinaus wird nur mit geringfügigen Mehreinnahmen gerechnet.

Anlagen:

1. Erste Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Stadtarchiv Wegberg
2. Übersicht über die Änderungen der Entgelte

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Düren	FB 103	Gez. Kühlen	Stadtkämmerin
Gez. Müller-	FBL'in 103	Gez. Wilkens-	Leiter RPA
Deilmann		Mathar	
		Weißelbaum	Dez. II

Erste Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Stadtarchiv Wegberg vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 9. November 2021 aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Entgeltordnung für das Stadtarchiv Wegberg vom 26. Oktober 2016 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird die Zahl „12,50“ durch die Zahl „14,20“ ersetzt.
2. In Nummer 2.1.1 werden die Zahl „0,70“ durch die Zahl „0,80“ und die Zahl „0,40“ durch die Zahl „0,50“ ersetzt.
3. In Nummer 2.1.2 wird die Zahl „0,90“ durch die Zahl „1,10“ ersetzt.
4. In Nummer 2.1.3 wird die Zahl „1,00“ durch die Zahl „1,20“ ersetzt.
5. In Nummer 2.1.4 wird die Zahl „2,00“ durch die Zahl „2,40“ ersetzt.
6. In Nummer 2.2.1 wird die Zahl „1,20“ durch die Zahl „1,40“ ersetzt.
7. In Nummer 2.2.2 wird die Zahl „1,70“ durch die Zahl „1,80“ ersetzt.
8. In Nummer 3. wird die Zahl „4,00“ durch die Zahl „5,40“ ersetzt.
9. In Nummer 3. wird folgender Satz angefügt:
„Bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich das Entgelt ab der zweiten Beglaubigung um 50%.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Übersicht über die Änderungen in der Entgeltordnung für das Stadtarchiv

Tarif Nr.	Gegenstand	alte Gebühr In Euro	neue Gebühre In Euro
1.	Bearbeitungsentgelte		
1.1	Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen je angefangene Viertelstunde	12,50	14,20
1.2	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 5 Minuten	5,00	5,00
2.	Ausführung reprografischer Arbeiten		
2.1	Anfertigung von Fotokopien		
2.1.1	aus Sekundärquellen (Drucke) DIN A 4	0,70	0,80
	ab der 11. Seite jeweils	0,40	0,50
2.1.2	aus Sekundärquellen (Drucke) DIN A 3	0,90	1,10
2.1.3	aus Primärquellen (z.B. Akten) DIN A 4	1,00	1,20
2.1.4	aus Primärquellen (z.B. Akten) DIN A 3	2,00	2,40
2.2	Fototechnische Arbeiten		
2.2.1	Farbausdruck im Format DIN A 4	1,20	1,40
2.2.2	Farbausdruck im Format DIN A 3	1,70	1,80
2.2.3	Bearbeitungspauschale für Anfertigung oder Bereitstellung von Digitalaufnahmen mit besonderem Arbeitsaufwand pro angefangene 5 Minuten	5,00	5,00
2.2.4	Scan von Archivgut durch Archivpersonal je Bild	2,00	2,00
3.	Beglaubigung von Kopien aus dem Personenstandsarchivgut je Beglaubigungsvorgang Bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich das Entgelt ab der zweiten Beglaubigung um 50%.	4,00	5,40
4.	Wiedergabe von Archivgut		
	Für die Wiedergabe von Archivgut, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient, ist zusätzlich ein Entgelt für Nutzungsrechte (Veröffentlichungs-entgelt) zu entrichten: Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen zur einmaligen Verwendung gemäß erlaubtem Nutzungszweck je Reproduktion bei einer Auflage		
4.1	bis zu 1.000 Exemplaren	15,00	15,00
4.2	Bis zu 5.000 Exemplaren	30,00	30,00
4.3	Über 5.000 Exemplaren	50,00	50,00